

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- LEHMABBAU**
 - GEPLANTE ABBAUGRENZE: GERINGFÜGIGE VERSCHIEBUNGEN AUFGRUND WECHSELNDER LEHMQUALITÄTEN BEIM ABBAUVERLAUF SIND MÖGLICH
 - GEPLANTE ABBAUFLÄCHEN MIT ANSCHL. REKULTIVIERUNG FÜR ERNEUTE LANDWIRTSCHAFTL. NUTZUNG (CA. 6,7 HA) ABBAUTIEFE: DURCHSCHNITTLICH 4 M
 - GEPLANTER OBERBODENWALL ALS LÄRMSCHUTZMASSNAHME GEGENÜBER AIGN; HÖHE ≥ 3 M ÜBER OK GELÄNDE
- FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR**
 - GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSEN UND FELDWEGE
 - AUSSCHLIESSLICHE LKW- ZU- UND ABFAHRT INS / VOM ABBAUGEBIET
- AUSGLEICHSFÄCHEN**
 - ABGRENZUNG DER ZONEN FÜR AUSGLEICHSFÄCHEN (10% DER EIGENTLICHEN ABBAUFLÄCHEN OHNE RANDSTREIFEN, CA. 0,67 HA); DETAILIERTE GESTALTUNG ENTSPR. REKULTIVIERUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DES ABGRABUNGSANTRAGS
 - NEUPFLANZUNG VON GEHÖLZGRUPPEN AUS STANDORTHEIMISCHEN STRÄUCHERN UND HEISTERN
 - NEUPFLANZUNG VON GROSS- UND KLEINKRONIGEN LAUBBÄUMEN
 - EXTENSIVE INITIALSTANDORTE UND SÄUME ENTWICKLUNGSZIELE S. REKULTIVIERUNGSPLAN ALS BESTANDTEIL DES ABGRABUNGSANTRAGS
 - SCHAFFUNG VON VERSICKERUNGSMULDEN ZUR AUFNAHME VON OBERFLÄCHENWASSER

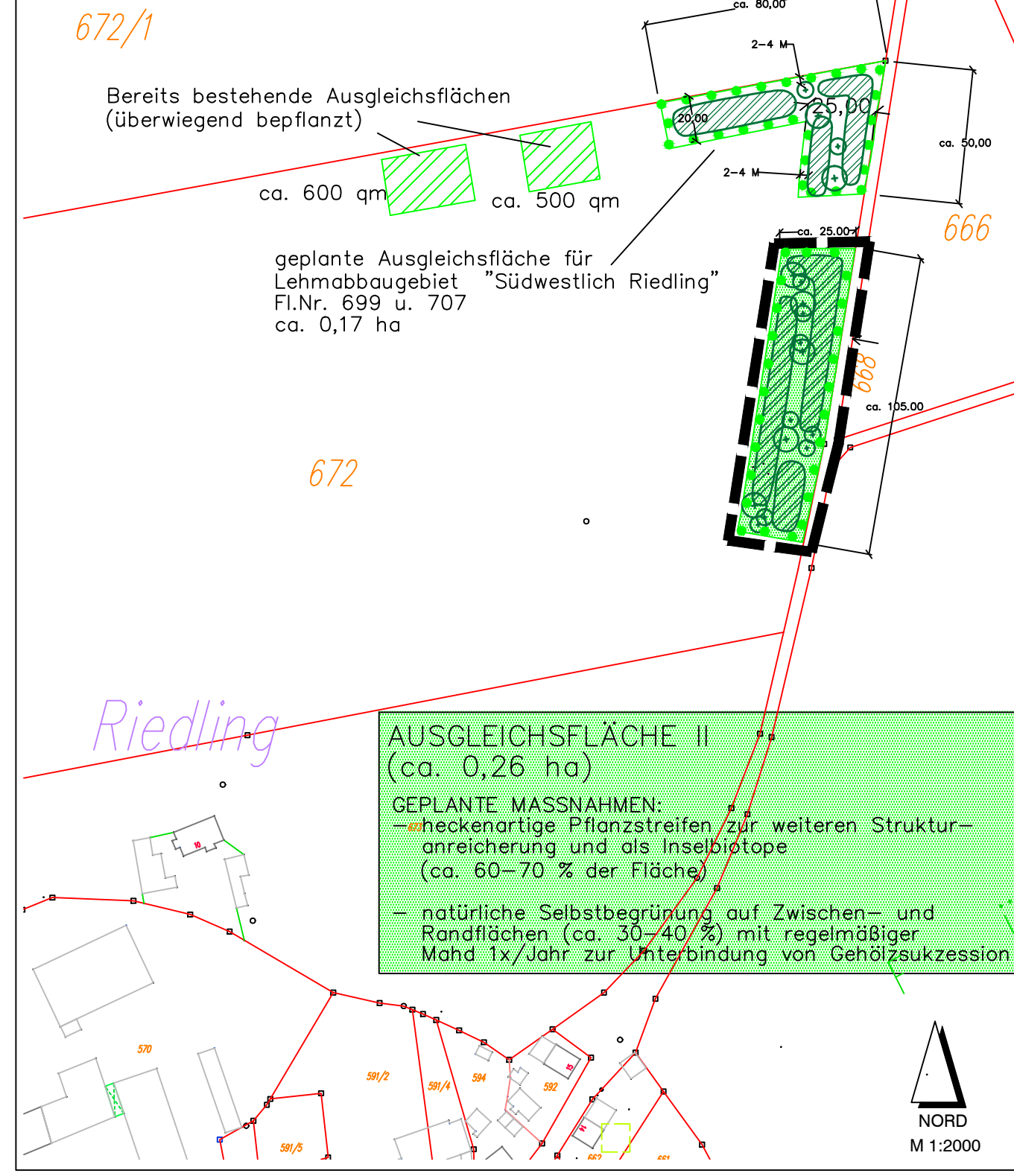
4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GRÜNORDNUNGSPLANES
- GEMEINDEGRENZE (FELDKIRCHEN/SALCHING)
- GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT FLURNUMMER
- HÖHENSCHICHTLINIEN IN M.Ü.N.N.
- LAUBGEHÖLZE
- LAUBBÄUME EINZELSTAND
- ACKERFLÄCHEN
- WIESENFLÄCHEN
- STROMLEITUNG MIT HOLZMAST

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

BEGRÜNDUNG UND FESTSETZUNGEN DURCH TEXT (S. EIGENES GEHEFT) SIND BESTANDTEIL DIESES GRÜNORDNUNGSPLANES

AUSGLEICHSFÄCHE II NÖRDLICH VON RIEDLING



GRÜNORDNUNGSPLAN

LEHMABBAUGEBIET "NESSELBERG" SÜDLICH OPPERKOFEN

GEMEINDE: SALCHING
 LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
 REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2004 die Aufstellung des Grünordnungsplanes beschlossen.
- BETEILIGUNG**: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 12.05.05, die der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.04.05 bis 23.05.05. Die öffentliche Auslegung des Bauplanes mit Begründung in der Fassung vom 01.08.05 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Einholung der Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 22.08.05 bis 23.09.05. Die beiden Verfahrensschritte erfolgten dabei gem. § 4a Abs. 2 BauGB jeweils gleichzeitig. Salching, den Richter (Bürgermeister)

- SATZUNG**: Die Gemeinde Salching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.10.05 den Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO in der Fassung vom 17.10.05 als Satzung beschlossen. Salching, den Richter (Bürgermeister)

- AUSFERTIGUNG**: Der Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt. Salching, den Richter (Bürgermeister)

- INKRAFTTRETEN**: Die Gemeinde Salching hat gem. § 10 Abs. 3 BauGB den Grünordnungsplan ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der Grünordnungsplan mit Begründung in Kraft. Salching, den Richter (Bürgermeister)

AUFGESTELLT

17.10.05	Satzungsbeschl.	GK
01.08.05	Billigungsbeschl.	GK
Geb.	Anloß	VON
Gepr.	Dez. 2004	ESKA
Bea.	13.12.2004	HG

dipl.-Ing. Gerald Eckert
 Landschaftsarchitekt
 FON 09422/8054-50, FAX 8054-51
 ELSA-IRHARDSTR. 3, 94327 BOGDN
 INTERNET: www.eska-bogen.de

MASSTAB 1:1000

PLANUNTERLAGEN:
 Amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000. Stand der Vermessung vom Jahr Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßnahme nur bedingt geeignet.

HÖHENSCHICHTLINIEN:
 Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenfurkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen sind zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenentnahme für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
 Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver- und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte am (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
 Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
 Für nachträglich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
 Für die Planung behalten wir uns die Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

NORD
 M 1:2000